



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)  
(Punkt V zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN  
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

## Änderungsvorschläge zu Kapitel 8.2

### Eingereicht von Deutschland<sup>1 2</sup>

#### **Einleitung**

1. Kapitel 8.2 beinhaltet Vorschriften für die Ausbildung der Sachkundigen, die über besondere Kenntnisse des ADN verfügen und Beförderungen von gefährlichen Gütern auf Binnenschiffen begleiten müssen.
2. In der 17. Sitzung des Sicherheitsausschusses fand ein Vorschlag der Informellen Arbeitsgruppe Fragenkatalog, eingebracht von der niederländischen Delegation (CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2010/18), über besondere Tests am Ende der Wiederholungskurse nach 8.2.1.4, 8.2.1.6 und 8.2.1.8 dem Grunde nach Zustimmung. Diese Tests können die Aufmerksamkeit der Kursteilnehmer und damit die Qualität der Ausbildung verbessern. Die Informelle Arbeitsgruppe wurde aber gebeten, ihren Vorschlag nochmals aufgrund der in dieser Sitzung vorgebrachten zusätzlichen Aspekte zu überarbeiten. (CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/36, Nrn. 25 bis 28).
3. Die Informelle Arbeitsgruppe tagte vom 22. bis 24. März 2011 erneut in Straßburg und erarbeitete auftragsgemäß den nachfolgenden Vorschlag für Änderungen im Kapitel 8.2, mit denen ein Abschlusstest zum Ende der Wiederholungskurse eingeführt werden soll.
4. Deutschland übernimmt als antragsberechtigte Vertragspartei die Arbeitsergebnisse der Informellen Arbeitsgruppe Fragenkatalog.

#### **Hintergrund**

5. Wie bereits in der 16. Sitzung vorgetragen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/34, Nr. 60), zeigten kursorische Überprüfungen durch die zuständigen Behörden einiger Vertragsparteien, dass der Kenntnisstand der Teilnehmer von Wiederholungskursen als gering einzustufen sei. Als Ursache hierfür wurde mangelnde Notwendigkeit, aufmerksam die Kurse zu verfolgen, ausgemacht. Es wurden begründete Anhaltspunkte dafür gesehen,

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/29 verteilt.

<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

dass diese mangelhafte Nachschulung das Sicherheitsniveau der Beförderung nach ADN beeinträchtigen dürfte.

6. Über eine zwingende Wissensabfrage nach dem Wiederholungskurs soll die Mitarbeit und Aufmerksamkeit der Kursteilnehmer gesteigert werden. Auch den Wiederholungskurs mit einer behördlichen Prüfung nach 8.2.2.7 abzuschließen, erscheint angesichts des dadurch hervorgerufenen Personal- und Sachaufwandes der zuständigen Behörden aber nicht angemessen.

7. Zur Sicherung der Qualität der Wiederholungsschulung soll daher ein Abschlusstest, der vom Schulungsveranstalter durchgeführt wird und vom Sachkundigen bestanden werden muss, eingeführt werden. Allerdings erscheinen weitere Maßnahmen erforderlich, damit auf Dauer ein hohes Niveau und eine didaktische Qualität der Schulungen sicherzustellen.

8. Der Abschlusstest soll jedoch auf die Basiskurse beschränkt werden. Bei den Wiederholungskursen für die Aufbaukurse „Gas“ und „Chemie“ sollte dagegen kein Abschlusstest verlangt werden. Da nach 8.2.1.6 bzw. 8.2.1.8 die Möglichkeit besteht, die Erneuerung der Bescheinigung nach 8.2.2.8 nicht durch einen Kurs, sondern stattdessen durch die Arbeit an Bord eines entsprechenden Schiffes zu erwirken, würde ein Abschlusstest nach dem Wiederholungskurs hier zu einem nahezu 100 %-igen Ausweichen auf die Arbeit an Bord führen.

## Vorschlag und Begründung

9. Abschnitt 8.2.1.4 wird wie folgt gefasst (neu eingefügter Text ist fett und unterstrichen)

„8.2.1.4 Jeweils nach fünf Jahren muss der Sachkundige durch entsprechende Eintragungen der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle in seiner Bescheinigung nachweisen können, dass er innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit seiner Bescheinigung **mit Erfolg** einen Wiederholungskurs durchlaufen hat, der auf die in Absatz 8.2.2.3.1.1 und die in Absatz 8.2.2.3.1.2 oder 8.2.2.3.1.3 genannten Prüfungszielen aufbaut und insbesondere Neuerungen enthält. **Ein Wiederholungskurs wurde mit Erfolg durchlaufen, wenn ein vom Schulungsveranstalter [nach 8.2.2.2] durchgeführter schriftlicher Abschlusstest bestanden wurde. Er kann innerhalb der Laufzeit der Bescheinigung nach Abschnitt 8.2.1 beliebig oft wiederholt werden. Die neue Geltungsdauer beginnt mit dem Ablaufdatum der Bescheinigung. In den übrigen Fällen ab Datum des Teilnahmenachweises.**“

Die deutsche Textfassung, die sich enger an das ADNR als Grundlage des ADN anlehnt, enthält bereits die Formulierung „mit Erfolg“. Diese vermutliche Urfassung des Textes soll für die Einführung eines Abschlusstest am Ende des Wiederholungskurses genutzt werden und ist in der französischen, der englischen und der russischen Fassung nachzuführen. Mit dem – für alle Sprachfassungen - neuen Satz 2 wird der gewünschte Erfolg des Wiederholungskurses näher bestimmt.

Der neue Satz 2 dient der Klarstellung.

10. Die Überschrift zu Unterabschnitt 8.2.2.7 wird wie folgt gefasst:

„8.2.2.7 Prüfungen **und Abschlusstests**“

Für die Durchführung der Abschlusstests müssen bestimmte Regeln aufgestellt werden, die wegen ihres sachlichen Zusammenhangs dem Unterabschnitt 8.2.2.7 über die Durchführung der Prüfungen nach den erstmaligen Kursen zugeordnet werden sollten.

11. Nach Absatz 8.2.2.7.2 wird folgender neuer Absatz 8.2.2.7.3 eingefügt:

**8.2.2.7.3 Wiederholungskurse**

**8.2.2.7.3.1 Zum Abschluss des Wiederholungskurses nach 8.2.1.4 ist vom Schulungsveranstalter ein Test durchzuführen.**

**8.2.2.7.3.2 Der Test wird als schriftlicher Test durchgeführt. Den Kandidaten sind jeweils 20 Multiple-Choice-Fragen zu stellen. Nach jedem Wiederholungskurs ist ein neuer Fragebogen zu erstellen. Die Dauer des Tests beträgt 40 Minuten. Er ist bestanden, wenn mindestens 17 der 20 Fragen richtig beantwortet sind. Bei dieser Prüfung sind die Texte der Gefahrgutverordnungen und des CEVNI als Hilfsmittel erlaubt.**

**8.2.2.7.3.3 Für die Durchführung der Tests gelten die Vorschriften des Absatzes 8.2.2.7.1.2 und 8.2.2.7.1.3 entsprechend.**

**8.2.2.7.3.4 Der Schulungsveranstalter stellt dem Kandidaten nach bestandenen Test hierüber eine schriftliche Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde nach 8.2.2.8 aus.**

**8.2.2.7.3.5 Die Testunterlagen sind vom Schulungsveranstalter 5 Jahre ab dem Tag der Durchführung des Tests aufzubewahren.**

Der Test wird als abschließender Teil des Wiederholungskurses nach 8.2.1.4 bzw. des Schulungskurses im Sinne von 8.2.2.6.1 verstanden. Er soll, da es sich lediglich um eine Auffrischung schon vorhandener Kenntnisse handelt, einen geringeren Umfang als die Prüfung nach dem erstmaligen Basiskurs haben.

Genauso wie die Prüfung nach 8.2.2.7.1 soll auch der Abschlusstest schriftlich durchgeführt werden.

Die Dauer des Tests entspricht mit 2 Minute je Frage dem Maßstab der Prüfungen vor der zuständigen Behörde.

Mit mindestens 17 von 20 richtig beantworteten Fragen wird das Leistungsniveau der Prüfung nach dem erstmaligen Basiskurs von etwa 80 % richtig beantworteter Fragen erfüllt.

Die Fragen für den Abschlusstest sollen genauso wie bei der behördlichen Prüfung nach dem erstmaligen Basiskurs dem Fragenkatalog des Verwaltungsausschusses entnommen und genauso wie bei der Prüfung nach 8.2.2.7.1.1 für jeden Test neu zusammengestellt werden.

Eine Beanstandung oder Überprüfung der Testbewertung ist im Einzelfall eine Angelegenheit im Verhältnis Schulungsveranstalter und Kandidat, die Regeln hierfür könnten in den Geschäftsbedingungen der Schulungsveranstalter festgelegt werden.

Die schriftliche Bescheinigung des Schulungsveranstalters über die *erfolgreiche* Teilnahme am Kurs ermöglicht der zuständigen Behörde, die Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN zu erneuern.

12. Absatz 8.2.2.6.3 wird wie folgt ergänzt:

1. Am Ende des Texts unter Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgender neuer Buchstabe e) wird angefügt:

**„e) ein detailliertes Konzept für die Durchführung des Abschlusstests.“**

Der dem Abschlusstest zugemessenen Bedeutung wird es gerecht, wenn sich die für die Überwachung der Schulungen zuständige Behörde auch über die ordnungsgemäße Durchführung dieser Abschlusstests vergewissert. Sie hat bei der Anerkennung der Kurse sicherzustellen, dass sie gewissenhaft, objektiv und unter Prüfungsbedingungen (insbesondere keine Kenntnis der ausgewählten Fragen vor Beginn des Tests, Aufsicht während des Tests, zulässige Hilfsmittel, organisatorischer Rahmen für die Tests, der faire Bedingungen für die Kandidaten bietet, Auswertung der Tests) durchgeführt werden.

13. Absatz 8.2.2.6.5 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) der zuständigen Behörde wird der genaue Termin und der Ort jeder Lehrveranstaltung zuvor mitgeteilt; **[ der Fragebogen für den Abschlusstest ist beizufügen.]**“

[„c) der zuständigen Behörde wird der genaue Termin und Ort jeder Lehrveranstaltung zuvor mitgeteilt; **Muster der Fragebogen für den Abschlusstests sind beizufügen,**“]

Die für die Aufsicht über die Schulungen zuständige Behörde soll sich vergewissern, dass für jede Kursveranstaltung aus dem umfangreichen Fragenkatalog des Verwaltungsausschusses unterschiedliche Fragen neu zusammen gestellt werden. Von der Informellen Arbeitsgruppe Fragenkatalog wurde (noch) nicht diskutiert, ob bei der Zusammenstellung der Fragen auf die Matrix nach 8.2.2.7.1.4 zurückgegriffen werden soll.

Zu entscheiden ist, ob es einen von Kurs zu Kurs unterschiedlichen, aber für alle Kursteilnehmer einheitlichen Fragebogen geben soll, oder ob für jeden Kursteilnehmer jeweils ein individueller Fragebogen erstellt werden soll.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie ist schriftlich zu erteilen **und soll befristet werden.**“

Die Befristung der Anerkennung ist eine zusätzliche Option, um die Qualität der Schulungen sicherzustellen. Sie ermöglicht der Behörde, die Verlängerung der Anerkennung davon abhängig zu machen, ob der Schulungsveranstalter die in 8.2.2.6 aufgestellten Anforderungen noch immer erfüllt. Andererseits kann sie auf die Erfüllung bestimmter Anforderungen gezielt eingehen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Qualität der Kurse Mängel hat. Die Dauer der Befristung sollte 5 Jahre nicht überschreiten.

## Umsetzbarkeit

14. Das Erfordernis eines Abschlusstestes soll für alle ab dem 1. Januar 2013 durchzuführenden Wiederholungskurs gelten.

15. Die Einführung von Tests zum Abschluss der Wiederholungskurse bringt zusätzlichen Aufwand für die Schulungsveranstalter bei der Vorbereitung und Durchführung der Test. Unter Umständen müssen die Lehrpläne angepasst werden, um die zusätzlich benötigte Zeit aufzufangen. Dieser Aufwand erscheint jedoch durch das Ziel, eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Schiffspersonals, die unmittelbar zu einem besseren Sicherheitsniveau bei der Beförderung gefährlicher Güter führt, angemessen. Etwaige Mehrkosten könnten auf die Schulungsgebühren umgelegt werden.

16. Weiterer Aufwand entsteht bei den für die Anerkennung und Beaufsichtigung der Kurse zuständigen Behörden. Sie haben die Anerkennungen der Schulungen um die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Wiederholungskurse zu ergänzen. Hierbei handelt es sich aber um eine einmalige Aktion zum Ende des Jahres 2012. Dauerhaft haben sie die von den Schulungsveranaltern für die einzelnen Kursveranstaltungen eingereichten Fragebögen zu begutachten und, wenn sich Fragen nach aufeinanderfolgenden Kursen wiederholen, einen Austausch von Fragen zu verlangen. Der Aufwand hierfür wird als gering bis mittel eingestuft.

17. Die Tests sind aber auch in die Aufsicht der zuständigen Behörde nach 8.2.2.6.4 mit einzubeziehen, da sich die Behörde, die nach 8.2.2.8 die Bescheinigung über die besonderen Kenntnisse erneuert, auf die Richtigkeit und die Wertigkeit der Bescheinigung des Schulungsveranalters verlassen können muss.

18. Auch auf Behördenseite erscheint dieser Mehraufwand durch das Ziel, eine qualitativ hochwertige Ausbildung des Schiffspersonals, die unmittelbar zu einem besseren Sicherheitsniveau bei der Beförderung gefährlicher Güter führt, angemessen.

19. Streitigkeiten über die Bewertung der Abschlusstests, ob diese bestanden wurden, bleibt dem zivilrechtlichen Innenverhältnis zwischen Schulungsveranstalter und Kandidat überlassen, belastet die zuständigen Behörden somit nicht.

---